

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7524 –

Nationale Energie- und Klimapläne

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz muss Deutschland bis zum 30. Juni 2023 der Kommission einen Entwurf für die Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NECP) vorlegen. Dabei ist die frühzeitige und wirksame Konsultation der Öffentlichkeit nach Artikel 10 gefordert (Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1999). Zum aktuellen Stand hierzu gibt es Kritik von Umweltverbänden, u. a. vom Climate Action Network (CAN) Europe und dem World Wide Fund For Nature (WWF).

Eine aktuelle Publikation dieser beiden Verbände zeigt auf, dass das Thema auf der politischen Agenda der Regierung aktuell keine hohe Priorität zu haben scheint. Demnach wird davon ausgegangen, dass Deutschland es möglicherweise nicht schafft, den aktualisierten Entwurf in der vorgesehenen Zeit vorzulegen. Nach dort vorliegenden Informationen würde demnach erst Ende 2023 oder gar Anfang 2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen (S. 12, „Report on Public Consultation in the National Climate & Energy Plans“ von CAN Europe und WWF).

1. Wie ist der Stand der Arbeiten am Entwurf der aktualisierten Fassung des in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans?

Der Entwurf des Updates des Nationalen Energie- und Klimaplans (NECP) befindet sich in Erarbeitung und Abstimmung.

2. Wird die Bundesregierung – wie in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgesehen – bis zum 30. Juni 2023 der Kommission den Entwurf der aktualisierten Fassung vorlegen, und wenn nein, warum nicht?

Der Entwurf des NECP Updates wurde der EU-Kommission in Absprache mit der EU-Kommission nicht bis zum 30. Juni 2023 vorgelegt, da notwendige Zulieferungen und Abstimmungen noch andauern.

3. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 der Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam Gelegenheit geboten wird, an der Ausarbeitung der Entwürfe mitzuwirken, und wenn ja, wer hat sich dazu in welcher Form geäußert?
5. Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 der Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam Gelegenheit geboten wird, an der Ausarbeitung der Entwürfe mitzuwirken?
6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Beteiligung unterrichtet wird?
7. Welche angemessene Frist gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 legt die Bundesregierung fest, damit genügend Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, für ihre Beteiligung und die Gelegenheit zur Äußerung ihrer Ansichten zur Verfügung steht?
9. Wie begrenzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand, um den Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 so umzusetzen, dass die Öffentlichkeit niedrigschwellig an diesem Prozess teilnehmen kann?

Die Fragen 3, 5, 6, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 ist die Öffentlichkeit bei den Plänen für den Zeitraum 2021 bis 2030 an der Ausarbeitung der endgültigen Pläne ausreichend lange vor ihrer Annahme zu beteiligen. Die Bundesregierung plant wie bei der Erstellung des NECP 2019/2020, die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage des Entwurfs des NECP Updates durchzuführen. Dies wird voraussichtlich im vierten Quartal 2023 oder Anfang 2024 erfolgen. Ein Beteiligungskonzept wird derzeit erarbeitet. Der Entwurf des NECP Updates wird auf eine Vielzahl von Politiken und Maßnahmen Bezug nehmen, für deren Erarbeitung eine Beteiligung bereits erfolgt ist.

4. Hat die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung der aktualisierten Fassung die Möglichkeiten der räumlichen Zusammenarbeit nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 mit anderen Mitgliedstaaten ermittelt und die entsprechenden Mitgliedstaaten rechtzeitig konsultiert, und wenn nein, warum nicht?

Es wurden zwei gemeinsame Kapitel mit anderen Mitgliedstaaten erstellt – ein gemeinsames Kapitel des Pentalateralen Energieforums und eines der Nordsee-Energiekooperation. Die Konsultation mit den Mitgliedstaaten erfolgt auf Basis des Entwurfs.

8. Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte, die die Regierung im aktualisierten Entwurf setzen will?

Ist hier ein ganzheitlicher und technologieoffener Ansatz, der nicht einseitig auf bestimmte Technologien setzt (E-Mobilität, Wärmepumpe) setzt und beispielsweise auch die Bioenergie miteinbezieht, angedacht?

Die erforderlichen Inhalte des NECP werden in der Verordnung (EU) 2018/1999 für das Governance-System der Energieunion (Governance-VO) festgelegt. Der NECP gliedert sich entlang der fünf Dimensionen der Energieunion: 1. Dekarbonisierung, 2. Energieeffizienz, 3. Energieversorgungssicherheit, 4. Energiebinnenmarkt, 5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Die EU-Kommission hat für die Aktualisierung der NECPs u. a. folgende Schwerpunkte kommuniziert: die Notwendigkeit ehrgeizigerer und schnellerer Klimaschutzmaßnahmen, der Übergang zu sauberer Energie, erhöhte Energiesicherheit und die Verringerung der Abhängigkeit von russischen fossilen Brennstoffen. Der NECP stützt sich zu großen Teilen auf Maßnahmen, die bereits umfassend diskutiert und abgestimmt wurden. Im Zuge der Berichterstattung wird, sofern inhaltlich erforderlich, auch Bioenergie miteinbezogen.

